

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Ausschuss

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 11 August 1800. Zweytes Quartal.

Den 22 Thermidor VIII.

## Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, in Folge des 3. Artikels des Gesetzes vom 8. August 1800, der ihm die Ernennung von fünf und dreißig Mitgliedern des geschöbenden Rathes überträgt, und dieselben aus der bisherigen Gesetzgebung zu wählen verordnet,

beschließt:

1. Die Bürger Anderwerth von Münsterlingen, Altenthaler von Zurzach, Bay von Bern, Badour von Romont, Blattmann von Zug, Carrard von Fey, Cartier von Olten, Carmintran von Freyburg, Deloës von Nolen, Escher von Zürich, Egg von Ryton, Fischer von Brienz, Genhard von Sempach, Gmür von Schänis, Graf von Appenzell, Huber von Basel, Indermatten von Saas, Kesseler von Bolzhausen, Koch von Thun, Kuhn von Bern, Legler von Glarus, Lüscher von Entfelden, Lüthard von Bern, Lüthy von Solothurn, Marcacci von Locarno, Mittelholzer von Appenzell, Oesch von Amsoldingen, Muret von Morsee, Pfyffer von Luzern, Schlumpf von Gossau, Stockar von Schafhausen, Wunderbue von Sarnen, Usteri von Zürich, Wuhrmann von Wiesendangen, Zimmermann von Brugg — sind zu Mitgliedern des geschöbenden Rathes ernannt.

2. Diese Ernennung wird ihnen sogleich kund gethan, und dieselben eingeladen werden, sich noch an dem heutigen Tage zu vereinigen.
3. Der gegenwärtige Beschluss soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. August 1800.

Folgen die Unterschriften.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, an jedes neu erwählte Mitglied des geschöbenden Rathes.

Bürger Repräsentant!

Der Vollziehungsausschuss hat zufolge des 3. Artikels des Gesetzes vom 8. August 1800, die Erwähnung eines neuen geschöbenden Rathes vorgenommen und Euch so eben zu einem Mitgliede desselben ernannt. Keine andern Rücksichten als die der öffentlichen Wohlfahrt haben seine Wahl geleitet. Er hofft daher, daß Ihr nicht ansehen werdet die Stelle einzunehmen, zu der Euere Einsichten und Euere Vaterlandsliebe Euch berufen haben, und ladet Euch ein, heut Mittags um 11 Uhr in dem Versammlungshause des Vollziehungsausschusses Euch mit Euern Collegen zu vereinigen.

Bern den 8. August 1800.

Folgen die Unterschriften.

Der Vollziehungsausschuss, unterrichtet daß der geschöb. Rath sich in der Mehrheit seiner Glieder bereits constituit hat, nach Ansicht des Gesetzes vom 8. August 1800.

beschließt:

1. Die Sitzungen des Vollziehungsausschusses sind von nun an eingestellt.
2. Der Präsident desselben wird das Siegel der Republik so lange in Verwahrung behalten, bis er solches dem neu zu ernennenden Vollziehungsrath übergeben kann.
3. Er wird bis dahin die an den Vollziehungsausschuss gerichteten Schreiben eröffnen und sie jedesmal demjenigen Minister, dessen Departement sie angehen, zur gehörigen Verfügung übermachen.

4. Dieser Beschluss wird dem gesetzgebenden Rath und den 6 Ministern mitgetheilt werden.

Bern den 8. August 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
Mousson.

### Gesetzgebender Rath.

#### Erste Sitzung am 8. August.

(11 Uhr Vormittag.)

Der Präsident des Vollziehungsausschusses, Bürger Finsler, eröffnet die Sitzung mit folgender Ansrede:

Bürger Representanten!

Sie haben dem Ruf des Vollziehungsausschusses entsprochen, und sich mit ihm vereinigt, um die schwankenden Schicksale unsers Vaterlandes festzuhalten, und mit neugestärktem Willen und ermunterter Kraft unsre Nation dem Ziele entgegen zu führen, an welches unsre künftige Existenz und Verfassung geheftet ist.

Das Gesetz, welches gestern durch den gr. Rath beschlossen, und heute durch den Beitritt des ansehnlicheren Theils des Senats angenommen worden ist: und der Entschluß, den Sie, Bürger Representanten, genommen haben, noch ferner Ihre Zeit und Ihre Kräfte dem allgemeinen Wohl zu widmen, wird eine Maßregel vollenden, welche schon so lange und so sehnlichst von dem größten und besten Theil der Nation gewünscht, und schon so oft angetragen worden ist.

Mit wahrer Freude sah gestern der Vollziehungsausschus, daß seine Vorschläge mit dem gleichen Gefühl ihrer unverschieblichen Nothwendigkeit angenommen worden, aus welchem sie gestossen waren, und daß weit die größere Zahl der Nationalrepresentation selbst sich überzeugt hatte: daß das Heil des Vaterlands von der Schnelligkeit und der Einmuthigkeit abhangen werde, mit deren sie eine so wesentliche Verminderung und Concentrirung der gesetzgebenden Gewalt beschließen werden.

Wenn auch oft aus verschiedenen Gegenden Helvetiens der Wunsch nach einem bessern Gang der Gesetzgebung rege ward, wenn auch oft diese Stimmen und die Vorwürfe laut ertönten, welche das Volk seinen Stellvertretern zu machen, sich berechtigt glaubte, so trafen sie doch nie Männer, die mit den besten Absichten und dem reinsten Eifer für das Gute, aus

Mangel an Erfahrung oft irre giengen; sie trafen nicht jene Männer, die zwar still und geräuschlos, aber fest und unveränderlich auf der Bahn des Rechts und der Vernunft fortwandelten. Am wenigsten trafen sie dieseljenigen, die mit kühnem Muth die schnellhereindringende Zügellosigkeit und Anarchie bekämpften, der Willkürlichkeit und dem Zerstörungssystem Grenzen setzten, und mehr als einmal das Vaterland am Rande des Verderbens noch aufhielten. Aus diesen Männern sind Sie es nun, Bürger Repräsentanten, auf welche unsere Nachbarn ihre Aufmerksamkeit, und Helvetien seine Hoffnungen richten. Ihre Laufbahn wird schwierig und Ihre Geschäfte werden gehäuft seyn. Sie werden dem Staat, zu dessen Leitung Sie berufen sind, noch nicht die Ruhe, die Selbstständigkeit, die bleibende, und seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung geben können, die nur eine Folge höherer Ereignisse seyn kann. Sie werden Helvetien nicht von den Beschwerden befreien können, die der fortdaurende Kriegszustand zwischen unsren mächtigen Nachbaren dem Land immer noch, ob schon mit verringter Last, zuführt. Sie werden nicht alle Wunden, welche der erschütternde Zeitpunkt dreier unruhiger Jahre unserem Vaterland geschlagen hat, von Grundaus heilen können. Allein es liegt in Ihrer Gewalt, Bürger Repräsentanten! Helvetien und seine Regierung wieder zu einer Würde zu erheben, die wohl augenblicklich unterdrückt, aber nie ausgelöscht werden konnte. Es liegt in Ihrer Gewalt, den Gesetzen und ihren Vollziehern, Achtung und Gehorsam, die einzigen Quellen bürgerlicher Ordnung und persönlicher Sicherheit zu verschaffen.

Sie können und werden die Religion durch den ermunternden Ruf der Gesetze, in Ihrem Ansehen erhalten. Sie können die Tugenden unserer Väter durch Beispiel und durch weise Maßregeln wieder hervorufen, durch verbesserte Verordnungen der fürchterlich überhandnehmenden Sittenverderbnis steuern, und die ausgearteten Begriffe von Freyheit in ihre Schranken zurück führen.

Es steht in Ihrer Gewalt, die dem Eigenthumsrecht so nachtheiligen Gesetze, wieder in die Bahn der Gerechtigkeit und der Billigkeit zurück zu leiten; die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeinde und jeder Haushaltung eingreifenden gesetzlichen Einrichtungen zu vernichten, und die bürgerliche Freyheit jedes Einzelnen auf sichere Grundvesten zu stützen.

Sie sind endlich berufen, B. R., um die innere Staatsverwaltung durch weise Maßregeln in ihren Ver-